



p.A. Mag.Dr. Wolfgang Kemptner, Oberkriech 26, 4845 Rutzenmoos
Tel.&Fax:07672/78785,E-Mail:.wolfgang.kemptner@gmx.at
Handy: 0664/73867387, Homepage:www.karate-lenzing.at

Präventionskonzept Covid 19

Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training basieren auf den Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie den Richtlinien des Fachverbandes (ÖKB).

Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training ab 1. Juli 2020

1. Beim Betreten von Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
2. Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.
3. Es ist darauf zu achten, die für das Training verwendeten Räumlichkeiten gut zu durchlüften .
4. Sportgeräte sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt.
5. Die Mattenfläche bzw. der Boden der Trainingsstätte ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren .
6. Für jede einzelne Trainingseinheit ist eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer und Trainer zu führen und mindestens 14 Tage aufzubewahren, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können. Die Anwesenheitslisten werden vom Trainer schriftlich geführt.
7. Beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion ist folgende Vorgangsweise einzuhalten: Der Verein informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450). Es wird empfohlen,

sich bereits im Vorfeld über die Kontaktdaten der Behörde Klarheit zu verschaffen und diese allen Trainingsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt / Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden . Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen . Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten, sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe der Anwesenheitslisten;). Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde .

8 . Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sind stets zu beachten:

Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.

Abstand halten (mindestens einen Meter) zwischen sich und anderen (ausgenommen während der Sportausübung) .

Augen, Nase und Mund nicht berühren.

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.

9. Es ist nur eine Trainingsteilnahme mit einer unterzeichneten Einverständniserklärung möglich!